

Beschlussvorlage

zu Punkt 14. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld) am Donnerstag, 14. März 2013

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer anteiligen Bürgschaft für 'Altdarlehen' der NHKC GmbH (jetzt Rendsburg Port Authority)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Bei der Gründung der Neuer Hafen Kiel-Canal GmbH (seit 27.02.2012: Rendsburg Port Authority GmbH) sind die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der unbegrenzten Nachschusspflicht der Gesellschafter (seinerzeit: Gemeinde Osterrönfeld und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde) und die Sicherheitengestellung für die von der Gesellschaft aufzunehmenden Darlehen umfassend geprüft worden. Gegenstand der Prüfung war insbesondere auch die Konformität mit den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union. An der Prüfung waren neben den Gesellschaftern die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden, die Förde Sparkasse und die Investitionsbank Schleswig-Holstein beteiligt.

Im Ergebnis sieht der § 14 des Gesellschaftsvertrags eine unbegrenzte Nachschusspflicht (Defizitabdeckung) der Gesellschafter vor. Die Kreditgeber, das Konsortium Förde Sparkasse und Investitionsbank, verzichten bei den zur Finanzierung der Hafenaufbauarbeiten aufgenommenen Darlehen (insgesamt 17,0 Mio. €) auf eine gesonderte Stellung von Sicherheiten, solange die über den Darlehensvertrag vereinbarten Covenants von den Gesellschaftern eingehalten werden (Patronatserklärung).

Durch die Patronatserklärung verpflichten sich die Gesellschafter,

- die Gesellschaftsstruktur aufrechtzuerhalten, d.h. nicht ohne Einverständnis der Kreditgeber Gesellschaftsanteile zu veräußern, zu belasten oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen,
- die Nachschussverpflichtung während der gesamten Laufzeit der Darlehen aufrechtzuerhalten und
- die Gesellschaft liquiditätsmäßig so auszustatten, dass diese ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Darlehensverträgen nachkommen kann.

Mit Wirkung vom 01.01.2010 ist die Stadt Rendsburg als dritte Gesellschafterin mit einem Geschäftsanteil von 100.000 € (= 1/3 des Stammkapitals) in die Gesellschaft eingetreten. Der Eintritt war mit einer Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag verbunden. Zu den Pflichten gehören insbesondere die Verlustdeckungspflicht nach § 14 des Gesellschaftsvertrags und damit auch die Sicherheitsgewährung gegenüber den Gläubigerbanken.

Auf dieser Grundlage ist auch das vom Konsortium Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG / Sparkasse Mittelholstein AG für die Anschaffung der Hafensuprastruktur (Kräne und Umschlagsgerät) gewährte Darlehen über 7.159.050,00 € durch entsprechende Patronatserklärung der Gesellschafter gesichert worden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat jetzt die Stadt Rendsburg im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der

Patronatserklärungen darauf hingewiesen, dass Kommunen nach dem Bürgschaftserlass des Landes grundsätzlich nicht berechtigt sind, Darlehensabsicherungen gegenüber Banken in Form von „harten“ Patronatserklärungen vorzunehmen. Der Erlass lässt lediglich Bürgschaften in Höhe von 80 % der Darlehenssumme für die Dauer der Zinsfestschreibung zu.

Die erteilten Patronatserklärungen sind deshalb aufzuheben und durch anteilige Bürgschaftserklärungen zu ersetzen. Um die seinerzeit vereinbarten Darlehenskonditionen nicht zu gefährden, können die Bürgschaftserklärungen der Gesellschafter für die „Alt-Darlehen“ ausnahmsweise allerdings in Höhe von 100 % des jeweiligen Gesellschaftsanteils abgegeben werden.

Patronatserklärungen sind für die Gesellschafter im Vergleich zu Bürgschaften insofern von Nachteil, als dass bei diesen jeder beteiligte Gesellschafter zu 100 % für das gesamte Darlehen haftet. Hierdurch ist für die darlehensgewährende Bank bei 3 Gesellschaftern eine 300 %-ige Absicherung gegeben.

Für die Gesellschafter ergibt sich durch die Umstellung der Darlehensabsicherung insofern eine erhebliche Reduzierung des Bürgschaftsrisikos, weil die Haftung für die „Altdarlehen“ für jeden Gesellschafter auf 1/3 der Darlehenssumme, d.h. von 24.159.050,00 € auf 8.053.016,67 € begrenzt wird. Die beteiligten Banken haben sich in Vorgesprächen grundsätzlich mit dieser Umstellung einverstanden erklärt. Die Darlehensverträge werden nach entsprechender Beschlussfassung durch die drei Gesellschafter entsprechend umgeschrieben.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Osterröfeld erhält von der Rendsburg Port Authority GmbH eine jährliche Bürgschaftsprovision auf Grundlage der verbürgten 1/3-Anteile der jeweiligen Kreditbeträge.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Übernahme von Ausfallbürgschaften zugunsten der Rendsburg Port Authority GmbH (RPA) für folgende Kredite zu:

1. 10.000.000,-- € vom Konsortium Förde Sparkasse und Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Hafeninfrastruktur (aufgenommen am 24.09.2008, Laufzeit 20 Jahre, Zinsfestschreibung bis 30.06.2018),
2. 7.000.000,-- € vom Konsortium Förde Sparkasse und Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Hafeninfrastruktur (aufgenommen am 24.09.2008, Laufzeit 20 Jahre, Zinsfestschreibung bis 30.06.2018)
3. 7.159.050,-- € vom Konsortium Sparkasse Mittelholstein AG und Volks- und Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG für die Hafensuprastruktur (aufgenommen am 25.01.2012, Laufzeit 10 Jahre, Zinsfestschreibung bis 30.12.2021)

Die Gemeinde Osterröfeld verbürgt sich durch Ausfallbürgschaften ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage in Höhe ihres Gesellschaftsanteils an der RPA für 1/3 des jeweiligen Kreditbetrages, somit

zu 1. für	3.333.333,34 €
zu 2. für	2.333.333,33 €
<u>zu 3. für</u>	<u>2.386.350,00 €</u>
Insgesamt	8.053.016,67 €

=====

Die Bürgschaften enden jeweils mit dem Ablauf der Zinsbindungsfrist der Kredite.

Im Auftrage

gez. Klarmann
Peter Klarmann

gesehen:
gez.

Bernd Sienknecht
(Der Bürgermeister)